



HOLZGERLINGEN



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HOLZGERLINGEN Landkreis Böblingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

hat gelöscht: , zuletzt geändert am 04.02.2013,

§ 1 Tagegeld-Durchschnittssätze

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Entschädigung für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 6,50 € pro Stunde, höchstens jedoch 65 € pro Tag.
- (3) Abweichend von Abs.2 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes, die nach 16.00 Uhr beginnen, einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 35 €.
- (4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so wird nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet.
- (5) Entschädigungen für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 65 € nicht übersteigen.

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 60

hat gelöscht: 30

hat gelöscht: 60

§ 2 Reisekosten

- (1) Für Dienstfahrten innerhalb und außerhalb des räumlichen Bereiches des Gemeindeverwaltungsverbandes erhalten die Mitglieder der Verbands-

versammlung und andere ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Hiervon ausgenommen sind die Fahrtkosten für die An- bzw. Abreise zu den jeweiligen Verbandsversammlungen.

- (2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des räumlichen Bereiches des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen, ferner bei Sitzungen nach § 1 Abs. 3 wird lediglich ein pauschaler Fahrtkostenersatz geleistet. Dieser beträgt für die Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) Holzgerlingen/Altdorf bzw. Altdorf/Hildrizhausen je 2,50 €, Holzgerlingen/Hildrizhausen 4,00 €.

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: 3,5

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt beim Verbandsvorsitzenden 150 € monatlich, bei dessen zwei Stellvertretern monatlich je 65 €. Mit ihr sind alle Entschädigungen nach dieser Satzung, ausgenommen § 2 Abs. 1, abgegolten.
- (2) Für die Geschäftsführung der laufenden Verwaltungsaufgaben und für die Erledigung der Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen wird eine Aufwandsentschädigung von je 120 €/monatlich gewährt.

hat gelöscht: 135

hat gelöscht: 55

hat gelöscht: 105

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung vom 01. Januar 2002 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

hat gelöscht: 2002

hat gelöscht: vom 25.02.1975

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 07.12.2023

gez.
Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

hat gelöscht: Hinweis:¶

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.¶

¶

hat gelöscht: 19.06.2001 und 05.02.2013

hat gelöscht: Wilfried Dölker

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm